



## **Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal (SekUF)**

Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen

**Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018**

**Totalrevision der Schulgemeindeordnung**

---

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen, gestützt auf Art. 7 der geltenden Schulgemeindeordnung, die neue

### **Schulgemeindeordnung**

zur Abstimmung an der Urne. Die Beschreibung der Vorlage finden Sie auf den nächsten Seiten und die neue Schulgemeindeordnung in der Beilage. Die Akten können ab 14. Mai 2018 auf der Gemeinderatskanzlei Otelfingen eingesehen werden.

Die Sekundarschulpflege lädt Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme abzugeben.

Otelfingen, 14. März 2018

Sekundarschulpflege Unteres Furttal

## **Weisung**

### **Kurzbeschreibung**

***Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft getreten. Es bringt einige Neuerungen zur Gemeindeorganisation und zum Finanzhaushalt. Es verpflichtet die Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen spätestens bis 2021 anzupassen. In der Sekundarschulgemeinde soll diese Anpassung vorgezogen werden. Dabei wird die Mustergemeindeordnung des Kantons zugrunde gelegt und die Bedürfnisse der Schule werden berücksichtigt. Das Gemeindegesetz eröffnet neue Delegationsmöglichkeiten, erweitert die Zuständigkeit der Urnenabstimmung, erlaubt bei Kreisschulgemeinden eine eigene Rechnungsprüfungskommission und macht neue Vorgaben für den Finanzhaushalt (mittelfristiger Ausgleich, finanztechnische Prüfstelle).***

### **Anlass zur Revision und Ziel**

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten und wird schrittweise umgesetzt. Es verpflichtet alle Gemeinden, ihre Gemeindeordnungen bis 2021 anzupassen. Die Sekundarschulpflege nimmt diese Revision jetzt schon vor und wartet die vierjährige Frist nicht ab. Die neue Gemeinderordnung soll auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

### **Das neue Gemeindegesetz**

Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in der Gemeindeordnung. Das neue Gesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzzuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterstehen neu der Urnenabstimmung. Kommissionen werden umbenannt. Es gibt: Eigenständige Kommissionen, Unterstellte Kommissionen und Beratende Kommissionen. Das Gesetz eröffnet zudem neue Möglichkeiten, Aufgaben der Behörde zu delegieren oder Gemeindeaufgaben an juristische Personen des Privatrechts auszulagern (sog. Outsourcing / Privatisierung). Letztere kommen für Schulgemeinden nicht in Frage. Jede Gemeinde benötigt neben der RPK eine finanztechnische Prüfstelle. Alle autonomen Schulgemeinden müssen ihre Grenzen denjenigen der politischen Gemeinden angleichen. Dies ist in der Sekundarschule Unteres Furttal (SekUF) schon erfüllt. Ein grosser Teil des Gesetzes betrifft den Finanzhaushalt.

## **Die Totalrevision der Gemeindeordnung**

Der Kanton hat als Empfehlung eine neue Mustergemeindeordnung mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Sekundarschulpflege hat diese als Grundlage genommen und die Bedürfnisse der Schule einfließen lassen. Die verpflichtenden Auflagen des Gemeindegesetzes sind erfüllt und von den Wahlmöglichkeiten im Interesse der Schule wird sinnvoll Gebrauch gemacht. Die neue Gemeindeordnung enthält zahlreiche Bestimmungen, die sich von der ehemaligen Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Otelfingen vom 12. Februar 2006 nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich unterscheiden. Trotzdem soll eine Totalrevision vorgenommen werden, um ein Flickwerk zu vermeiden. Das kantonale Gemeindeamt hat die Gemeindevorschriften geprüft.

## **Neuerungen der Schulgemeindeordnung**

### **Name der Gemeinde**

Die Oberstufenschulgemeinde Otelfingen wird in Sekundarschulgemeinde Unteres Furtal (SekUF) umbenannt. Dieser Name ist seit längerem im Gebrauch und die Gemeindeversammlung vom 24. November 2016 hat die Änderung dem Regierungsrat beantragt. Dieser hat die Namensänderung am 20. September 2017 genehmigt. Nun wird sie auch in der Gemeindeordnung verankert.

### **Kompetenzen der Urnenabstimmung**

Die Kompetenz zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen lag bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegt diese der Urnenabstimmung (Artikel 11 Ziff. 4 u. 5). Das obligatorische Finanzreferendum bleibt bei Fr. 1 Mio für einmalige und Fr. 300'000 für wiederkehrende Ausgaben.

### **Mittelfristiger Ausgleich**

Das Gemeindegesetz (§ 92) verlangt, dass der Steuerfuss so festgesetzt wird, dass die Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist. Die Gemeindeordnung soll bestimmen, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist (Art. 5). Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

### **Offenlegung der Interessenbindung**

Das Gemeindgesetz (GG § 42) verlangt künftig, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen legen, d.h. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen. Diese müssen publiziert werden. Art. 6 hält dies fest.

### **Unterstellte Kommissionen**

Die Sekundarschulpflege kann Aufgaben an Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern diese in der Gemeindeordnung namentlich genannt sind. In Art. 23 vorgesehen sind eine Baukommission, Erwachsenenbildungskommission und eine Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT). In sog. selbstständigen Kommissionen haben alle Mitglieder das Stimmrecht, nicht nur Behördenmitglieder.

### **Finanzbefugnisse**

Das obligatorische Finanzreferendum bleibt bei Fr. 1 Mio für einmalige und Fr. 300'000 für wiederkehrende Ausgaben. Die Finanzkompetenzen der Sekundarschulpflege werden den im Kanton üblichen Grenzen angepasst (Art. 27). Sie liegen bei neuen im **Budget nicht enthaltenen** einmaligen Ausgaben bei Fr. 125'000 (bisher 40'000), bei wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 20'000 (10'000). Bei **im Budget enthaltenen** Ausgaben liegen sie einmalig bei Fr. 200'000 (bisher 40'000) bzw. wiederkehrend bei Fr. 25'000 (bisher Fr. 10'000).

Bei Liegenschaftengeschäften im Finanzvermögen muss die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ab einem bestimmten Betrag vorgesehen sein. Dieser soll neu bei Fr. 500'000 (bisher Fr. 200'000) liegen. Die Befugnis der Sekundarschulpflege setzt sie in die Lage, am Liegenschaftemarkt flexibel und zeitgerecht zu handeln. Liegenschaftengeschäfte im Finanzvermögen sind keine Ausgaben zu Lasten der laufenden Rechnung.

Die neuen Finanzbefugnisse der Sekundarschulpflege entsprechen denjenigen des Gemeinderats Otelfingen.

### **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Das neue Gemeindgesetz erlaubt der Behörde, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte (z.B. dem/der Schulverwaltungsleiter/in oder dem/der Schulleiter/in) zur selbstständigen Erledigung zu delegieren. Bisher war dies nur in Parlamentsgemeinden gestattet.

In welchem Ausmass dies möglich und zweckmässig ist, steht noch nicht fest. Der Kanton bereitet Regelungen im Rahmen einer Revision des Volksschulgesetzes vor.

Die Möglichkeit soll jetzt schon in die Gemeindeordnung aufgenommen werden. Die Sekundarschulpflege ist frei, davon später Gebrauch zu machen (Art. 22).

### **Rechnungsprüfungskommission (RPK) (Art. 31)**

Bisher wurde aus den angeschlossenen Politischen Gemeinden im Turnus eine RPK für eine Amtsdauer gewählt. Neuerdings erlaubt das Gemeindegesetz, dass man eine ständige RPK aus Delegierten der einzelnen RPK bilden kann. Von dieser Möglichkeit, die Kontinuität bewirkt, soll Gebrauch gemacht werden. Artikel 31 lautet:

„Als Rechnungsprüfungskommission amten je ein delegiertes Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen, sowie jeweils alternierend für je eine Amtsperiode die Präsidentin oder der Präsident der Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender“.

Die RPK umfasst damit fünf Mitglieder, wie es das Gesetz verlangt. Sie behält ihre bisherigen gesetzlichen Aufgaben und wird nicht zusätzlich als Geschäftsprüfungskommission eingesetzt. In der Amtsdauer 2018/22 übernimmt der Präsident oder die Präsidentin der RPK Otelfingen den Vorsitz.

### **Finanztechnische Prüfstelle**

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden neben der RPK eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen. Sie wird von der RPK und der Sekundarschulpflege gemeinsam bestimmt (Artikel 35). Sie hat der RPK und dem Bezirksrat Bericht zu erstatten.

### **Kostenfolgen**

Die Totalrevision der Schulgemeindeordnung allein hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, mit Ausnahme der Kosten für die finanztechnische Prüfstelle.

### **Inkrafttreten**

Die Schulgemeindeordnung soll nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die neue Gemeindeordnung wird diesen Ausführungen nicht beigelegt. Sie wird ab 14. Mai 2018 im Internet aufgeschaltet oder kann auf der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.

**Antrag**

Mit der revidierten Schulgemeindeordnung werden die neuen Auflagen des Gemeindegesetzes erfüllt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Sekundarschule Unteres Furttal (SekUF).

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und empfiehlt die Zustimmung.

Die Sekundarschulpflege beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Schulgemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal anzunehmen.

Namens der Sekundarschulpflege Unteres Furttal

Die Präsidentin: Jeannette Ambrosone

Die Schulverwaltungsleiterin: Gioia Lüscher